



PIRELLI Motorrad-Reifen

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München  
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-512

METZELER Reifen GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München  
Telefon (089) 14908-0 • Fax (089) 14908-510

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-  
UMRÜSTUNGEN AN KAWASAKI-KRAFTRÄDERN**

**Nr. 19082 / 5**

METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen, als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
<b>e4*92/61*0010</b>	<b>W 650</b>	<b>EJ 650 A Ausf.C</b>

Felgengrößen	Bereifung vorne	Bereifung hinten
2.15 • 2.75	100/90 - 19 M/C 57H TL LASERTEC Front	130/80 V 18 M/C (66V) TL LASERTEC
2.15 • 2.75	100/90 - 19 M/C 57V TL Sport Demon Front	130/80 - 18 M/C 66V TL Sport Demon

**WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EC-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungsversion. # = Auslaufreifen

München, 15/10/2004

.....  
C. Casper  
PP / Product Process

München, 15/10/2004

.....  
S. Fischer  
PP / Product Process

.....  
Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 26, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Kraffräder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: September 2001

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handels bezeich- nung	Standardbereifung lt. EG-BE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenhersteller / Größe / Typ		Bem.
		vorne	hinten	vorne	hinten	
EJ650A  e4*92/61* 0010 ab Nt.02  nur Variante C Fz.Id.Nr.Serie: JKAEJ650AC .	W 650	100/90-19 57H  BRIDGESTONE Accolade 03 TT  DUNLOP TT100 GP G	130/80-18 66H  BRIDGESTONE Accolade 04 TT  DUNLOP TT100 GP	100/90-19 57H BRIDGESTONE Accolade 03 G TT  100/90-19 57V PIRELLI MT 09 TL  100/90-19 57H Metzeler ME33 TT/TL	130/80-18 66H BRIDGESTONE Accolade 04 G TT  130/80-18 66V PIRELLI MT 08 TL  130/80 V18 (66V) Metzeler ME 55 A TL	SL  M/C

SL = alle Reifen nur in Verbindung mit Schlauch

M/C = alle Reifengrößenangaben auch mit zusätzlicher Bezeichnung M/C zulässig

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. Kawasaki Motoren GmbH in Verbindung mit dem Fahrzeughersteller der Fa. Kawasaki Heavy Industries, Japan, geprüft und freigegeben. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE- oder EG-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie .

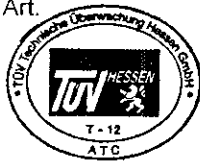
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19/2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne des §29(3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE bzw. EG-BE aufgeführt sind.

Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag der jeweiligen Reifenpaarung enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 18.09.2001  
ATC 200135

  
Dipl.-Ing. Münk  
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH  
Technischer Dienst / Homologation

  
H. Uffelmann

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

(Originalstempel / Unterschrift)